



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 16/2007

**Zulassungssatzung der Universität Konstanz
für den Master-Studiengang Philosophie**

Vom 2. April 2007

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Philosophie

vom 2. April 2007

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Philosophie ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach §3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung kann vorher unter der Bedingung erteilt werden, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Philosophie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Philosophie ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Philosophie ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen (Note 2,5 oder besser) Abschlusses des Konstanzer B. A.-Studienganges Philosophie oder eines gleichwertigen philosophischen Studienganges einer anderen Hochschule.
- (2) Bei der Anerkennung von B. A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber zugelassen werden, die den überdurchschnittlichen Abschluss eines anderen gleichwertigen Studienganges nachweisen, in dem Studienleistungen erbracht worden sind, die im Einzelfall ein erfolgreiches Masterstudium in Philosophie erwarten lassen.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Philosophie.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007.

Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Philosophie in der Fassung vom 14. Juni 2005 (Amtl. Bkm. 22/2005) außer Kraft.

Konstanz, 2. April 2007

i.V.



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -